

Sulgeneckstrasse 70  
3005 Bern  
Telefon 031 633 85 11  
Telefax 031 633 83 55  
www.erz.be.ch  
azd@erz.be.ch  
#787345

## **Beilage zur Gehaltsabrechnung August 2017**

An alle Lehrkräfte, welche ihr Gehalt  
über PERSISKA ausbezahlt erhalten

Bern, im August 2017

### **Neuerungen der Gehaltsverarbeitung Lehrkräfte per 1. August 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Dezember 2016 die Lohnmassnahmen für 2017 festgelegt. Zudem treten per 1. August 2017 mehrere revidierte Bestimmungen in Kraft. Gerne informieren wir Sie wie folgt:

#### **1. Gehaltsaufstieg**

Für den Gehaltsaufstieg ab 1. August 2017 stehen unverändert 1,5 Prozent der Lohnsumme für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung. Aufgrund der negativen Teuerungsentwicklung wurde per 1. Januar 2017 kein genereller Gehaltsaufstieg (Teuerungsausgleich) gewährt. Die für den Teuerungsausgleich eingestellten, aber nicht verwendeten Mittel von 0,3 Prozent der Lohnsumme werden eingesetzt, um bei den Lehrkräften bestehende Lohnrückstände teilweise zu beheben.

Wie in den vergangenen Jahren setzt sich der Gehaltsaufstieg für Lehrkräfte per 1. August 2017 wie folgt zusammen:

- Im Rahmen des individuellen Gehaltsaufstiegs erhalten Lehrpersonen mit einem bis und mit sieben Berufserfahrungsjahren jährlich vier, Lehrpersonen mit acht bis und mit siebzehn Berufsjahren drei und alle anderen bis zum Erreichen des Maximalgehalts zwei zusätzliche Gehaltsstufen angerechnet. Anspruch auf einen Gehaltsaufstieg haben alle Lehrkräfte, die auf Beginn des neuen Schuljahres über ein zusätzliches Praxisjahr verfügen.
- Zusätzliche Gehaltsstufen zur Aufhebung der Lohnrückstände werden jenen Lehrkräften gewährt, die sich aufgrund der Berufserfahrung am weitesten von der Zielkurve bewegen. Die Aufhebung dieser Lohnrückstände erfolgt schrittweise im Rahmen der verfügbaren Mittel. Jährlich wird deshalb geprüft, welche Lehrkräfte sich in ihrer Gehaltsentwicklung am weitesten von der Zielkurve entfernt befinden. Für den individuellen Gehaltsaufstieg und für die Aufhebung der Lohnrückstände können bis zu sechs Gehaltsstufen gewährt werden.



Lehrpersonen, welche eine aktive Anstellung im Gehaltssystem haben und per 1. August 2017 über die entsprechende Anzahl Berufserfahrungsjahre verfügen, erhalten eine Gehaltsstufenerhöhung im folgenden Umfang:

	1 bis 7 Jahre	8 und 9 Jahre	10 Jahre	11 bis 17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 bis 26 Jahre	27 Jahre	ab 28 Jahre*
Individueller Gehaltsaufstieg gemäss Regierungsratsbeschluss	4	3	3	3	2	2	2	2	2
Zusätzliche Gehaltsstufen zur Aufholung von Gehaltsrückständen	0	0	1	3	4	3	2	1	0
<b>Total Gehaltsaufstieg per 1. August 2017</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>6</b>	<b>6</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>3</b>	<b>2</b>

\* bis zur Erreichung des Maximums

## 2. Einheitliche Gehaltsklasse für alle Schulleitungen der Volksschule

Schulleitungen der Volksschule sollen künftig in die gleiche Gehaltsklasse eingereiht werden, unabhängig davon, ob sie im Kindergarten oder an der Primar- oder an der Sekundarstufe I tätig sind. Dies hat der Regierungsrat im Rahmen von Änderungen der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0) beschlossen. Die Vereinheitlichung auf eine Gehaltsklasse (GKL 15) entspricht dem Prinzip «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» und tritt per 1. August 2017 in Kraft.

Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber einer Schulleitungsfunktion an der Volksschule wird auch weiterhin eine anerkannte Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Lohnabzug von 10 Prozent.

Die Neueinstufung in die Gehaltsklasse 15 erfolgt von Amtes wegen. Die Betroffenen müssen nichts unternehmen. Sie erhalten von der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle automatisch eine neue Einstufungsverfügung zugestellt.

## 3. Sonderpool «Mentoring für Berufseinsteigende»

Ab 1. August 2017 steht den Volksschulen des Kantons neu ein Sonderpool für das Mentoring von jungen Lehrerinnen und Lehrern (Berufseinsteigende) zur Verfügung. Berufseinsteigende sind Lehrpersonen, die das erste Mal selbstverantwortlich unterrichten. Sie können im ersten und zweiten Semester ihrer neuen Tätigkeit durch erfahrene Lehrpersonen der gleichen Schule begleitet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass Berufseinsteigende unterstützt werden und ihren Beruf möglichst lange ausüben wollen. Pro Mentorat stehen drei Stellenprozente zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite der Erziehungsdirektion unter der Rubrik «Anstellung Lehrkräfte/Formulare/Nr. 61».

## 4. Änderung der Mittelschulverordnung

Mit der Änderung des Mittelschulgesetzes hat der Grosse Rat beschlossen, dass im deutschsprachigen Kantonsteil auf das Schuljahr 2017/18 hin das erste Jahr des vierjährigen gymnasialen Bildungsgangs nur noch am Gymnasium besucht werden kann. Die bisherige Möglichkeit, dass das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs auch als gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr an den Sekundarschulen (GU9) angeboten werden kann, entfällt. Mit der Änderung der Mittelschulverordnung werden die für die Umsetzung notwendigen Anpassungen per 1. August 2017 vollzogen.

Die Überführung der Anstellungen bzw. Einstufungen erfolgt von Amtes wegen. Die Betroffenen müssen nichts unternehmen. Sie erhalten von der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle automatisch eine neue Einstufungsverfügung zugestellt.

## **5. Praxisfestlegung Anrechnung ausserschulische Berufserfahrung gemäss Art. 30 Abs. 3 LAV**

Mit der Änderung der LAV auf den 1. August 2014 wurde Art. 30 Abs. 3 LAV dahingehend geändert, dass ausserschulische Berufserfahrung für die gesamte Dauer angerechnet werden kann, wenn sie zur Erfüllung des Berufsauftrages direkt dienlich ist. Damit soll die bis dahin geltende Regelung gelockert werden. Neu können deshalb nicht nur berufliche Tätigkeiten im unterrichteten Fachbereich, sondern auch andere berufliche Tätigkeiten für eine volle Anrechnung als Berufserfahrung in Frage kommen. Allerdings muss diese Erfahrung entweder in fachlicher oder pädagogisch-didaktischer Hinsicht oder allenfalls in beiderlei Hinsicht bei der Ausübung der Lehrfunktion direkt umgesetzt werden können und einen Mehrwert bei der Ausübung des Berufsauftrages der Lehrkraft bedeuten. In diesem Sinne hat die zuständige Abteilung Personaldienstleistungen (APD) per 1. Juni 2017 die Praxis zu Art. 30 Abs. 3 LAV festgelegt. Bei Neueinstufungen wird die neue Regelung automatisch angewendet. Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst stehen, haben die Möglichkeit, ein Gesuch zur Anrechnung von zusätzlicher Berufserfahrung bei ihrer Gehaltsauszahlungsstelle einzureichen (Kontaktangaben auf der Gehaltsabrechnung ersichtlich).

## **6. Praxisanpassung bei der Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen aufgrund einer qualifizierten Zusatzausbildung gemäss Art. 31 LAV**

Aufgrund eines Justizentscheids hat die Abteilung Personaldienstleistungen (APD) die Praxis zu Art. 31 LAV, wonach eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden kann, überprüft und neu festgelegt. Die neue Praxis gilt bereits seit dem 1. Februar 2017.

Alle Gesuche, welche nach dem Entscheid (Dezember 2015) bei der APD eingegangen sind, wurden bis zur Festlegung der neuen Praxis sistiert. Diese Gesuche wurden in der Zwischenzeit von der APD auf der Basis der neuen Praxis bearbeitet und durch die Gehaltsauszahlungsstellen verfügt.

## **7. Neugestaltung Gehaltsrechner Lehrkräfte**

Mit dem Online-Gehaltsrechner wird den Lehrkräften eine einfache Möglichkeit geboten, sich über das voraussichtliche Gehalt zu informieren. Durch Eingabe des Beschäftigungsgrads, der Funktion, der Schulstufe, der Ausbildung und der Berufserfahrung können Sie im Internet selber eine Lohnberechnung durchführen. Der Gehaltsrechner nimmt hierzu die Einstufung in die Gehaltsklasse und Gehaltsstufe vor, berechnet das voraussichtliche Gehalt und die zu erwartenden Sozialversicherungsabzüge. Der Gehaltsrechner wurde in den vergangenen Wochen neugestaltet. Sie finden dieses Instrument auf der Webseite der Erziehungsdirektion unter der Rubrik «Anstellung Lehrkräfte».

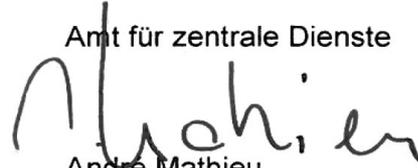
Wir bitten Sie zu beachten, dass es sich beim Online-Gehaltsrechner um eine provisorische Lohnberechnung handelt. Die individuelle und rechtsverbindliche Einstufung wird Ihnen weiterhin von der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle mittels einer Einstufungsverfügung eröffnet und mitgeteilt. Einstufungsverfügungen werden bei Neu- oder Wiedereintritt in den Schuldienst, Wechsel der Funktion oder der Schulstufe sowie bei Neueinstufungen infolge Abschluss einer einstuferrelevanten Ausbildung oder aufgrund zusätzlicher, nachträglich eingereicherter Berufserfahrung erlassen.

Für die Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich direkt an die auf der Gehaltsabrechnung aufgeführte Kontaktperson.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start ins neue Schuljahr und viel Erfolg und Befriedigung in Ihrer Arbeit.

Freundliche Grüße

Amt für zentrale Dienste

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Mathieu', written in a cursive style.

André Mathieu  
Amtsleiter